

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Regelungen zur Konkretisierung der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) des Landes NRW (GV. NRW. 2023 S. 1115) vom 10.10 2023

2

Verfahrenshinweis

4

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**REGELUNGEN ZUR KONKRETISIERUNG DER
VERORDNUNG BETREFFEND DIE DIGITALE LEHRE SOWIE BETREFFEND DIE DURCHFÜHRUNG
ONLINE GESTÜTZTER WAHLEN DER HOCHSCHULEN UND DER STUDIERENDENSCHAFTEN
(HOCHSCHUL-DIGITALVERORDNUNG – HDVO) DES LANDES NRW (GV. NRW. 2023 S. 1115)
VOM 10.10 2023**

Aufgrund des § 82 a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 in Verbindung mit der „Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften“ (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 08.09.2023 (GV.NRW. 2023 S. 1115) hat das Rektorat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Durchführung von Digitallehre und digitalen Prüfungen im Wintersemester 2023/2024 an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf. Sie gilt bis einschließlich zum 31. März 2024.

§ 2 Lehrveranstaltungen

(1) Im Wintersemester 2023/2024 sollen Lehrveranstaltungen in der Regel in Präsenz durchgeführt werden. Digitale Formate können die Präsenzlehre ersetzen, wenn sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltungen insbesondere didaktisch eignet. Über die Durchführung als rein digitale Lehrveranstaltungen entscheidet der/die Dekan/in in Absprache mit dem/der zuständigen Lehrenden mit der Maßgabe, dass die Studierbarkeit des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Studiengang weiterhin gegeben ist. Diese Entscheidung kann der/die Dekan/in auf den/die Studiendekan/in übertragen.

(2) Ergänzende Digitallehre ist weiterhin zulässig.

§ 3 Prüfungen

Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen in den Prüfungsordnungen abgenommen. Die bestehenden Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen betreffend digitale Prüfungen bleiben unberührt.

Darüber hinausgehend können weitere Präsenzprüfungen durch digitale Prüfungen ersetzt werden, wenn sich das Format der Prüfung dafür insbesondere didaktisch eignet. Diesbezüglich bedarf es einer Regelung in der Prüfungsordnung. Vorbehaltlich einer solchen Regelung gelten die §§ 19 – 23 HDVO für die Durchführung der digitalen Prüfungen. Über die Durchführung als rein digitale Prüfung entscheidet der/die Dekan/in in Absprache mit dem/der zuständigen Lehrenden mit der Maßgabe, dass der zuständige Prüfungsausschuss der Durchführung als digitale Prüfung nicht widersprochen hat. Diese Entscheidung kann der/die Dekan/in auf den/die Studiendekan/in übertragen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.09.2023.

Düsseldorf, den 10.10.2023

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.